



Bewerbungsbedingungen

Inhaltsübersicht

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Form und Übermittlung des Angebots.....	2
3.	Nebenangebote/Mehrere Hauptangebote.....	4
4.	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	4
5.	Erkundigungspflicht des Bieters.....	4
6.	Kosten-/Aufwandsersatzung.....	4
7.	Anforderungen an die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.....	4
8.	Inhaltliche Anforderungen an die Angebote.....	5
9.	Zuschlagskriterien, Gewichtung und Bewertung.....	6
10.	Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.....	6
11.	Geheimhaltung.....	7
12.	Gewerbliche Schutzrechte.....	7
13.	Vertraulichkeit.....	7
14.	Datenschutz.....	8

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die nachfolgenden Bewerbungsbedingungen gelten, soweit durch den Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.
- 1.2 Bei den in diesen Bewerbungsbedingungen sowie den übrigen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

2. Form und Übermittlung des Angebots

- 2.1. Angebote sind ausschließlich elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes mittels der dort bereitgestellten Softwarekomponente „AnA-Web“ in Textform nach § 126b BGB zu übermitteln. Die Angebote müssen daher nicht mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Die Verschlüsselung der Dateien erfolgt über die e-Vergabe-Plattform des Bundes automatisch. Eine weitere Verschlüsselung durch die Bieter ist unzulässig und kann zum Angebotsausschluss führen. Zur Wahrung der Textform nach § 126b BGB muss das Angebot den Namen der erklärenden Person ausweisen. Dies gilt auch für Erklärungen von Dritten, z.B. Unterauftragnehmern oder Eignungsleihern.
- 2.2. Die Übermittlung von Angeboten setzt die vorherige Registrierung und Aktivierung der Teilnahme am Vergabeverfahren auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes voraus. Nähere Informationen zur Registrierung und Übermittlung von Angeboten können dem e-Vergabe-Informationen-Server des Beschaffungsamtes unter <https://www.evergabe-online.info> und unter <https://www.evergabe-online.info/vgv11> entnommen werden. Nach erfolgreicher Absendung des Angebotes geht dem Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung zu. Sollte dem Bieter keine Eingangsbestätigung zugehen, sollte mit der technischen Hotline der Vergabeplattform Kontakt aufgenommen und/oder ein erneuter Übermittlungsversuch unternommen werden (<https://www.evergabe-online.de/contact.html?1>).
- 2.3. Andere als auf dem unter Ziffer 2.1 beschriebenen Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- 2.4. Das Angebot muss bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung genannten Angebotsfrist über die Vergabeplattform bei dem Auftraggeber eingegangen sein. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

- 2.5. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot auf elektronischem Wege über die Vergabepattform zurückgezogen werden.
- 2.6. Etwaige Änderungen und Berichtigungen des eingereichten Angebots müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Angebotsfrist in der für die Abgabe des Angebots vorgeschriebenen Form eingereicht werden.
- 2.7. Die Verwendung der vom Auftraggeber vorgegebenen Formulare ist zwingend. Die bereitgestellten Formulare sind auszufüllen. Hierfür stehen größtenteils freigegebene Textfelder bzw. Zellen zur Verfügung. Änderungen an diesen Formularen und den weiteren Vergabeunterlagen sind im Übrigen unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen. Sofern weitergehende Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise mit dem Angebot übermittelt werden sollen, sind die Dateiformate WORD, EXCEL, JPG oder PDF zu verwenden.
- 2.8. Sämtliche in der Auftragsbekanntmachung und in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise, müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist übermittelt worden sein, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 2.9. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachreichen, vervollständigen oder korrigieren zu lassen oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, die nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, nachreichen oder vervollständigen zu lassen. Ein Anspruch auf eine derartige Handhabung besteht nicht. Insbesondere kann der Auftraggeber aus Gründen der Gleichbehandlung und/oder aus zeitlichen Erwägungen unvollständige Angebote vom Vergabeverfahren ausschließen.
- 2.10. Das Angebot, die beizubringenden Erklärungen sowie die Korrespondenz mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen. Bei ausländischen Bietern genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Andernfalls können diese nicht berücksichtigt werden.
- 2.11. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen, soweit in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Nebenangebote/Mehrere Hauptangebote

Nähere Informationen dazu finden Sie in der Leistungsbeschreibung.

4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, deren Klärung wesentlich ist, oder sind die Vergabeunterlagen unvollständig, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der Angebotsfrist in Textform über die e-Vergabe-Plattform des Bundes darauf hinzuweisen.

5. Erkundigungspflicht des Bieters

Der Bieter hat sich vor der Abgabe seines Angebots über alle Umstände zu erkundigen, welche für die Ausführung seiner Leistung und die Preisermittlung bedeutsam sein können. Mit Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, die Vergabeunterlagen vollständig geprüft zu haben und die dort enthaltenen Anforderungen an die Leistungserbringung zu akzeptieren sowie – im Falle einer Beauftragung – ordnungsgemäß zu erfüllen.

6. Kosten-/Aufwandsersatzung

Für die Erstellung des Angebots und die Verfahrensteilnahme erfolgt keine Kosten- oder Aufwandsersatzung.

7. Anforderungen an die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- 7.1 Der Bieter muss zum Nachweis seiner Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen alle in der Bekanntmachung geforderten Unterlagen, insbesondere Angaben, Erklärungen oder sonstige Nachweise mit dem Angebot einreichen. Hierbei sind die Anlagen „Eigenerklärung Experte“ und „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ zu verwenden. Bieter, welche die angegebenen Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- 7.2 Der Auftraggeber behält sich vor, für den Bieter, dessen Angebot für den Zuschlag in Frage kommt, Auskünfte aus dem Wettbewerbs- und Gewerbezentralregister einzuholen bzw. entsprechende Auskünfte eigenständig zu beantragen. Erkenntnisse hieraus werden bei der Beurteilung der Eignung berücksichtigt.

- 7.3 Der Auftraggeber kann weitergehende Nachweise der Bieter fordern, sofern er Hinweise auf eine fehlende Eignung oder das Vorliegen von Ausschlussgründen hat.
- 7.4 Sofern der Bieter von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorläufig durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV zu belegen, wird der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter auffordern, die geforderten Unterlagen gemäß der Anlage „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ beizubringen. Hierfür wird dem Bieter eine Frist gesetzt, die nur wenige Tage betragen kann. Der Bieter hat innerhalb dieser Frist die geforderten Unterlagen einzureichen.

8. Inhaltliche Anforderungen an die Angebote

- 8.1 Das Angebot ist auf der Grundlage der Vergabeunterlagen, insbesondere der beigefügten Leistungsbeschreibung und des beigefügten Vertrags zu erstellen. Ein Angebot, das die Preise und/oder Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) nicht enthält, kann vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
- 8.2 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in Cent anzugeben. Die geforderten Preise sind in den Vordruck „Preisblatt“ einzutragen. Die eingetragenen Preise verstehen sich netto, d. h. zuzüglich Umsatzsteuer, soweit nicht etwas anderes vorgegeben ist. Die Preise sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Wenn für einzelne Positionen keine Preise erhoben werden, ist dies zwingend beim jeweiligen Einzel- und Gesamtpreis durch die Eintragung „0,00“ darzustellen. Preisvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 8.3 Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen und einzureichen. Eine Änderung (Ergänzung, Kürzung, Modifikation etc.) des Preisblattes ist unzulässig und führt zum Ausschluss vom Verfahren.
- 8.4 Die weitergehenden inhaltlichen Anforderungen an die Angebote sind der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu entnehmen.

9. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Bewertung

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das insgesamt die höchste Punktzahl erzielt.

Die aufgeführten auftragsbezogenen Anforderungen werden für die Bewertung wie folgt gewichtet:

Kriterium	Gewichtung in Prozent
1. Preis Gesamt-Angebotspreis	30 %
2. Qualität	70%
2.1 Problemdarstellung	40%
2.1.1 Schlüssigkeit und Problemverständnis sowie Komplexität der Anwendung	10%
2.1.2 Relevanz für die Gesundheitsversorgung	15%
2.1.3 Potential der Nachnutzbarkeit & Marktdurchdringung	25%
2.2 Konzept zum Vorgehen & Wissenstransfer	10%
2.3 Zeit- und Projektplan	10%
Gesamt	100%

10. Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Wird diese erst nach Auftragserteilung dem Auftraggeber bekannt, ist dieser zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der Auftraggeber in diesem Fall vor.

11. Geheimschutz

Die Bestandteile der Angebotsunterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus anderen wichtigen Gründen dem Geheimschutz unterliegen, sind von den Bietern entsprechend zu kennzeichnen. Ohne eine derartige Kennzeichnung kann die Vergabekammer im

Rahmen eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung der Beteiligten zur Akteneinsicht ausgehen (§ 165 Abs. 3 S. 2 GWB)

12. Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Beteiligung an diesem Vergabeverfahren verwendet werden. Jede Weitergabe oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet. Die Vergabeunterlagen dürfen insbesondere nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 13.2 Alle im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erhaltenen Unterlagen und Informationen sind sowohl während des Verfahrens als auch nach dessen Abschluss vertraulich zu behandeln. Dies schließt die Nutzung globaler Systeme nicht aus.
- 13.3 Über sämtliche zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen ist – auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens – Verschwiegenheit zu wahren. Die mit der Unterlagenerstellung befassten eigenen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeiter sind hierauf schriftlich zu verpflichten.
- 13.4 Der Auftraggeber behält sich vor, diejenigen Bieter, die die Vertraulichkeitspflichten verletzen, vom Vergabeverfahren auszuschließen.

14. Datenschutz

Soweit im Angebot personenbezogene Daten angegeben werden, ist der Bieter gemäß Art. 14 DSGVO verpflichtet, die betroffenen Personen hierauf hinzuweisen und diesen gegenüber die erforderlichen Informationen nach Art. 14 DSGVO zu erteilen. Das „Hinweisblatt zum Datenschutz“ ist den betroffenen Personen zur Kenntnis zu reichen.

AG und AN (einschließlich etwaige Unterauftragnehmer) sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verantwortlich. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nach den Vorstellungen des Verantwortlichen, der allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nummer 7 DSGVO).

Alle bei der Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Durchführung bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten. Sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Im Rahmen des Auftrages verarbeitet die AN personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 8, Art. 28 und Art. 29 DSGVO sowie § 62 BDSG.

Die Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag ist beigelegt und Bestandteil des Vertrags. Die ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung muss mit dem Angebot eingereicht werden. Die Nichteinreichung führt zum Ausschluss.